



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/69/151-2018

Betreff

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Gesundheit;
Stellungnahme

Bezug: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Beilagen: 1

Datum

27.03.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Artikel 24 (Änderung des Epidemiegesetzes):

Im geplanten § 4a sollte ergänzend auch geregelt werden, dass das Statistik-Register den Landessanitätsdirektionen unmittelbar zugänglich ist, da diese statistischen Daten für die Tätigkeit der Landessanitätsdirektionen von strategischer Bedeutung sind (z.B. für das Erkennen von Impflücken und gezielte Durchführung von Impfkationen, Informationsmaßnahmen etc.).

In einem wird auch die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangte Stellungnahme der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung vorgelegt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
15. SALK, Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg, E-Mail

PRIV.-DOZ. DR. PAUL SUNGLER
GESCHÄFTSFÜHRER



Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
zH Mag. Thomas Feichtenschlager

Postfach 527
5010 Salzburg

per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at

Telefon: +43 (0)5 7255 - 20001
Fax: +43 (0)5 7255 - 20199
E-Mail: p.sungler@salk.at

23.03.2018

Zahl 20031-BG/69/136-2018
Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Gesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) erlaubt sich im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 22 - Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Der neu einzufügende § 9a KAKuG enthält unterem anderen die Ermächtigung für Rechtsträger von Krankenanstalten, Datenverarbeitungen zum Zweck der Dokumentation und Auskunftserteilung und zur Abrechnung vorzunehmen. Aus Sicht der SALK ist zu bezweifeln, ob es sich bei dieser Aufzählung (Dokumentation, Auskunftserteilung und Abrechnung) um eine abschließende Aufzählung handelt, wodurch sämtliche Verarbeitungszwecke des Rechtsträgers umfasst sein sollen.


Auch in den geplanten Bestimmungen der Berufsgesetze wurde nunmehr jeweils der Zweck definiert, zu dem personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Neben konkreten Aufzählungen wurde zum Teil die Verarbeitung auf die im jeweiligen Bundesgesetz oder dazugehörige Verordnungen festgelegte Zwecke beschränkt (vgl. z.B. Artikel 12, § 3b ÄrzteG). Im Rahmen der geplanten Bestimmungen des KAKuG hat man (bewusst?) darauf verzichtet.

In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise im KAKuG insbesondere keine Regelung über die wissenschaftliche Weiterverarbeitung von Daten aufgenommen. Es stellt sich daher die Frage, ob davon auszugehen ist, dass Rechtsträger von Krankenanstalten keine wissenschaftliche Verarbeitung personenbezogener Patientendaten vornehmen dürfen, oder ob die allgemeinen Vorgaben des § 7 DSG Anwendung finden sollen.

Die SALK hat bis dato die Auffassung vertreten, dass der Rechtsträger einer Krankenanstalt der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist und jede Datenverarbeitung - so auch die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken - im Namen des Rechtsträgers erfolgt.

Wir ersuchen Sie daher höflich, die Stellungnahme der SALK in Ihrer Rückmeldung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu berücksichtigen, um eine Klarstellung der zulässigen Verarbeitungstätigkeiten im KAKuG – analog den Bestimmungen der jeweiligen Berufsgesetze – herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Priv.Doz. Dr. Paul Sungler
Geschäftsführer

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken-
Betriebsgesellschaft m.b.H.